

# Mensch und Recht

Nr. 171

Mai  
2024

Zeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / ISSN 1420-1038 / Erscheint nur noch ab und zu elektronisch

## Ein Strassburger Urteil sorgt in der Schweiz für helle Aufregung Übertriebener Klimasturm im Wasserglas

Am Dienstag, 9. April 2024, um 10:00 Uhr verkündete die Präsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), *Siofra O'Leary* (Irland), im Beisein des Stellvertretenden Kanzlers des Gerichts, *Søren Prebensen*, in der Sache «Verein Klimaseniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz» betreffend Verletzung von Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Urteil der 17 Richter umfassenden *Grossen Kammer* des Strassburger Gerichtshofs.

In ihrem Entscheid hielt diese unter anderem mit 16 zu einer Stimme fest:

- der Beschwerde führende *Verein* ist zur Beschwerde berechtigt; somit ist dessen Beschwerde zu prüfen;

- den *fünf natürlichen Personen*, welche zusammen mit dem Verein Klimaseniorinnen Schweiz gegen die Schweiz Beschwerde geführt haben, *fehlt* zufolge der engen Bedingungen gemäss Artikel 35 der EMRK die *Opferqualität*, so dass deren Beschwerde *unzulässig* ist;

- die Schweiz hat *Artikel 6 Absatz 1* der EMRK (Anspruch Zugang zu einem Gericht) *verletzt*;

- die Schweiz hat *Artikel 8* der EMRK (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Kommunikation) *verletzt*; und verfügt *einstimmig*, dass die Schweiz dem beschwerdeführenden Verein 80'000 Euro für Kosten und Auslagen zu bezahlen hat.

Da es sich um ein Urteil der Grossen Kammer handelt, ist es sofort *rechtskräftig*. In seiner englischen Fassung weist es insgesamt 258 Seiten auf; die französische Fassung bringt es gar auf 286 Seiten. Es ist im Internet abrufbar unter

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-233258>

### Verletzung von Artikel 6 EMRK

Die Verletzung des Anspruchs auf Zugang zu einem Gericht nach Artikel 6 EMRK geht hauptsächlich zu Lasten des *Bundesgerichts*. Das Urteil hält fest, dass sich der Verein zuerst an das *UVEK* (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) und das Bundesgericht gewandt hat, die sich jedoch *geweigert* hatten, dessen Beschwerde in der Sache zu prüfen, obwohl Fragen aufgeworfen wurden, «die sich speziell auf angebliche *Versäumnisse* bei der Durchsetzung des bestehenden innerstaatlichen Rechts bezogen, die den Schutz der vom klagenden

Verein verteidigten Rechte beeinträchtigen. Einige der Klagen warfen [. . .] Fragen auf, die sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen staatlichen Handlungen oder Unterlassungen bezogen, wobei nachteilige Auswirkungen auf das Recht auf Leben und den Schutz der körperlichen Unversehrtheit geltend gemacht wurden, die im innerstaatlichen Recht, insbesondere in Artikel 10 der Verfassung, verankert sind».

### Verletzung von Artikel 8 EMRK

Der Gerichtshof hat sorgfältig geprüft, ob die Schweiz die Verpflichtungen ausreichend erfüllt hat, die sie für die Reduktion des Treibhausgas CO<sub>2</sub> international übernommen hat. Dabei ist er zu folgendem Schluss gekommen:

«*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die schweizerischen Behörden bei der Schaffung des einschlägigen innerstaatlichen Rechtsrahmens einige kritische Lücken offen liessen, einschließlich des Versäumnisses, die nationalen THG-Emissionsbegrenzungen durch ein Kohlenstoffbudget oder auf andere Weise zu quantifizieren. Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Staat, wie von den zuständigen Behörden eingeräumt, seine Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Vergangenheit nicht erreicht hat [. . .]. Indem der beklagte Staat es versäumt hat, rechtzeitig und in angemessener und folgerichtiger Weise bei der Ausarbeitung, Entwicklung und Umsetzung des einschlägigen legislativen und administrativen Rahmens tätig zu werden, hat er seinen Ermessensspielraum überschritten und ist seinen positiven Verpflichtungen im vorliegenden Zusammenhang nicht nachgekommen.*»

Dies hat der Gerichtshof als ausreichend angesehen, um die Verletzung von Artikel 8 EMRK feststellen zu können.

### Bedeutung für alle europäischen Staaten

Das Urteil betrifft nicht nur die Schweiz, sondern hat Geltung für alle 46 Staaten des Europarates. Im Verfahren selbst haben sich denn ja auch die Regierungen von *Österreich, Irland, Italien, Lettland, Norwegen, Portugal, Rumänien* und der *Slowakei* vor dem Gericht geäussert.

### Die Folgen für die Schweiz

Der Gerichtshof hat im Übrigen der Schweiz keine Vorschriften gemacht, wie sie ihre künftige Klimapolitik ausge- → S. 2

## Zum Geleit Auffangartikel?

Politiker und Journalisten, die nicht besser Bescheid wissen, werfen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ab und zu vor, er erfinde laufend «neue Menschenrechte». Nicht einmal die «Neue Zürcher Zeitung», die vielen als «Qualitätszeitung» gilt, verfügt über Mitarbeitende, welche sich in dieser Materie ausreichend auskennen, und sie versteigt sich gar dazu, dem Gerichtshof «Grössenwahn» vorzuwerfen, als ob sie ein Organ der SVP wäre.

Wer sich im EMRK-System – welches seit 1950 besteht – und in seinen Urteilen auskennt, weiss, dass insbesondere Artikel 8 EMRK – der «Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs» – als sogenannter «Auffangartikel» Bedeutung hat: Was sich auf diese Schutzbereiche und somit auf die Lebensqualität nachteilig auswirkt, kann Gegenstand einer Menschenrechtsbeschwerde und damit auch eines Urteils werden.

Das Privatleben kann durch Handlungen oder Unterlassungen des Staates beeinträchtigt werden. So gab es schon 1994 ein Urteil gegen Spanien wegen Immissionen einer Anlage zur Beseitigung von Gerbereiabfällen. Die Staaten haben aus der EMRK die Verpflichtung, für ausreichenden Umweltschutz zu sorgen. Tun sie es nicht oder zu langsam, kann eine Verurteilung folgen.

Somit ist es nicht der Gerichtshof, der neue Menschenrechte «erfindet», sondern es ist die *Offenheit der Formulierung* von Artikel 8 EMRK, welche dafür verantwortlich ist, dass vieles, an das früher nicht gedacht wurde, das Privatleben verletzender Gegenstand werden kann.

Der leider viel zu früh verstorbene ehemalige Schweizer EGMR-Richter für Liechtenstein, *Mark E. Villiger*, sagt es in seinem «Handbuch der EMRK» so: «*Gerade der Begriff des Privatlebens ist unbestimmt genug, um verschiedenste Sachverhalte zu umfassen und gelegentlich auch als Auffangrecht missverstanden zu werden [. . .]. Ist Art. 8 anwendbar, bedarf es zur Bejahung seiner Verletzung allerdings eines Eingriffs in eines dieser Rechte, der eine gewisse Schwere aufweist.*»

Dass ältere Personen wegen der Klimaerwärmung ein *eklatant höheres Sterberisiko* tragen als die Durchschnittsbevölkerung, ist mittlerweile Gegenstand allgemeinen Wissens – und ausreichend bedeutend, um darüber den EGMR urteilen zu lassen. ●

stalten muss. Er hat einerseits – nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz im Verfahren diese *unbestreitbaren* Versäumnisse *anerkannt* hat – festgestellt, dass sie die Ziele, die sie aufgrund von ihr unterzeichneter internationaler Verträge hätte erreichen müssen, *verfehlt* hat. Andererseits betont er im Urteil mehrfach, es sei *nicht seine Aufgabe*, der Schweiz vorzuschreiben, was sie zu tun habe, um ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Urteil hat zur Folge, dass es nun anspruchsvolle *Aufgabe des Ministerkomitees* des Europarates wird, genau darüber zu wachen, ob und was die Schweiz zur Bekämpfung der Klimakrise unternimmt, um die festgestellten Versäumnisse zu beseitigen. Die Schweiz wird ihm regelmässig über die Fortschritte zu berichten haben, bis es feststellen kann, dass unser Land das Urteil ausreichend umgesetzt hat.

### Kein Eingriff in die direkte Demokratie

Schlecht informierte Kritiker des Urteils beklagten einen Eingriff des EGMR in die direkte Schweizer Demokratie. Diese Behauptung geht fehl. Menschenrechte unterliegen ihrer Natur nach *nie* Mehrheitsentscheidungen, sondern beziehen sich auf Rechte und Ansprüche des Individuums im *staatsfreien Raum* – für welchen den Staat im Bereich Umweltschutz erhebliche positive Pflichten treffen. Sie zeigen dem in der Demokratie zu Recht entscheidenden Mehrheitsprinzip *Grenzen* auf – aufgrund der jedem Menschen innewohnenden Würde.

### Mangel an Menschenrechtsbildung

Der übertriebene Sturm im helvetischen Wasserglas ob des Strassburger Urteils hat gute Seiten: Er zeigt auf, dass ein gravierender Mangel an Bildung in Bezug auf Menschenrechte besteht. Wenn der freisinnige Berner Nationalrat *Christian Wasserfallen* in der «Arena» im Fernsehen DRS Menschenrechte auf wenige Aspekte bezüglich Folter und unmenschliche Behandlung reduziert, fehlt es einem wichtigen Entscheidungsträger an der erforderlichen Bildung.

Die Äusserungen des Solothurner SVP-Nationalrats *Christian Josia Maria Dieter Imark* zeigten, dass entweder er oder dessen Partei ein ganz erhebliches, ja recht eigentlich beängstigendes Menschenrechts-Bildungsdefizit aufweisen. Wenn dies das SVP-Credo sein soll, stellt sich die Frage, ob sie nicht staatsgefährdend wird. *Imarks* grundlose Vorwürfe an das Gericht und den Schweizer Vertreter des Bundesrates bewegen sich in der Gegend des kelvinschen Nullpunkts der politischen Kultur.

### Austritt aus der EMRK?

Einzelne Politiker und Journalisten haben den Austritt der Schweiz aus der EMRK gefordert. Sie scheinen nicht zu wissen, dass dies auch den Austritt aus dem Europarat bedeutet. Damit wäre die Schweiz nicht mehr Mitglied wichtiger internationaler Abkommen, an welchen sie ein eminentes politisches und wirtschaftliches Interesse hat. Derartige Äusserungen sind als Trotzreaktionen kleiner Kinder zu bewerten; sie legen wiederum Bildungsdefizite bei Personen offen, die wichtige Funktionen in unserem Lande ausüben. Bildung tut not! ●

In anderen Ländern haben innerstaatliche Gerichte die Politik kritisiert

## Stellung der Bundesrichter stärken!

Dass zufolge des Klimawandels Bürgerinnen und Bürger gegen die Politik ihrer eigenen Länder den *Schutz von Gerichten* begehren, ist längst nicht mehr ungewöhnlich.

Das Strassburger Urteil gegen die Schweiz gibt darüber in den Abschnitten 235 bis 272 eine gute Übersicht. Einige Beispiele:

### Frankreich

In *Frankreich* hat sich unter anderem auch der Conseil d'Etat, das höchste Verwaltungsgericht, diesbezüglich geäussert.

Im «Grande-Synthe» Fall «hat der Conseil d'Etat auf eine von Herrn Carême im eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Grande Synthe sowie im Namen und für Rechnung der Gemeinde Grande Synthe erhobene Klage die Klage der Gemeinde für zulässig und die Klage von Herrn Carême für unzulässig erklärt. Der Conseil d'Etat stellte fest, dass die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels nicht ausreichen, und wies die Behörden an, bis zum 31. März 2022 zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die in den nationalen Rechtsvorschriften und in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen.»

«In einem anderen, jüngeren Fall, der als „Affaire du siècle“ bezeichnet wird und sich auf das Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bezog und diesmal in die Kategorie der Vollstreckungsverfahren fiel, hat das Verwaltungsgericht Paris in Anlehnung an die Rechtssache *Commune de Grande-Synthe*, in einem Urteil vom 3. Februar 2021 anerkannt, dass Umweltverbände „berechtigt sind zu behaupten, dass in Höhe der Verpflichtungen [die der Staat] eingegangen war und die er im Rahmen des ersten Kohlenstoffbudgets nicht eingehalten hat, [er] als verantwortlich für einen Teil des ökologischen Schadens (...) angesehen werden [muss]. (...) im Sinne des Artikels 1246 des Zivilgesetzbuches“. Dieser Artikel in der durch das Gesetz Nr. 2016 1087 vom 8. August 2016 zur Rückeroberung der biologischen Vielfalt, der Natur und der Landschaften geänderten Fassung besagt, dass „jede Person, die für einen ökologischen Schaden verantwortlich ist, verpflichtet ist, diesen zu ersetzen“ (Verwaltungsgericht Paris, 3. Februar 2021, Oxfam France u. a., Nr. 1904967).

### Deutschland

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht am 24. März 2021 auf Klage aus der Bevölkerung (Neubauer und andere) zu vier Verfassungsklagen gegen das vom Bundestag erlassene Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 geurteilt, Klimaschutz habe *Verfassungsrang*. Auslöser der Entscheidung waren mehrere Klimaklagen, darunter eine Verfassungsbeschwerde von neun jungen Menschen, die auf ihr *Recht auf Zukunft* geklagt hatten. Das Gericht gab den Jugendlichen Recht und erklärte das damalige Klimaschutzgesetz als teilweise *verfassungswidrig*.

In dem epochemachenden deutschen Urteil heisst es in den Leitsätzen unter anderem wörtlich:

«Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Massnahmen für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.»

### Niederlande

In den Niederlanden hat das dortige Höchstgericht in einem Urteil festgelegt:

«Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten für ihre Einwohner zu schützen. Artikel 2 EMRK schützt das Recht auf Leben, und Artikel 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist ein Vertragsstaat aufgrund dieser Bestimmungen verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben oder das Wohlergehen von Menschen besteht und der Staat von dieser Gefahr Kenntnis hat.

Die Verpflichtung, geeignete Massnahmen zu ergreifen, gilt auch bei Umweltgefahren, die große Gruppen oder die gesamte Bevölkerung bedrohen, selbst wenn sich die Gefahren erst langfristig verwirklichen. Die Artikel 2 und 8 EMRK dürfen zwar nicht dazu führen, dass dem Staat eine unmögliche oder unverhältnismäßige Last auferlegt wird, doch verpflichten sie den Staat, Massnahmen zu ergreifen, die tatsächlich geeignet sind, die drohende Gefahr so weit wie möglich abzuwenden. Nach Artikel 13 EMRK muss das nationale Recht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Verletzung oder drohende Verletzung der durch die EMRK geschützten Rechte bieten. Das bedeutet, dass die nationalen Gerichte in der Lage sein müssen, wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.»

### Wir brauchen stärkere Bundesrichter

Was wäre geschehen, wenn solche Urteile von unseren Bundesrichtern in Lausanne gefällt worden wären?

Nicht auszuschliessen, dass sie ähnlich harsch kritisiert worden wären, wie dies jetzt bei den Strassburger Richtern der Fall ist. Denen kann solche Kritik egal sein: sie sind fest auf neun Jahre gewählt und können nicht wiedergewählt werden, sind somit unabhängig. Schweizer Bundesrichter dagegen sind abhängig: alle sechs Jahre müssen sie von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt werden; wer nicht pariert, kann rausfliegen – das ist schon passiert!

Deshalb sollte deren Stellung in unserem Staat entscheidend verbessert werden. ●

## Abfuhr für SAMW- und FMH-Ethikregeln

Am 13. März 2024 hat am Schweizerischen Bundesgericht eine öffentliche Urteilsberatung im Fall des Genfer Arztes Dr. med. *Pierre Beck* stattgefunden. Eine solche öffentliche Beratung erfolgt jeweils dann, wenn sich die Bundesrichter untereinander nicht über ein Urteil einigen können.

Im Fall von Dr. *Beck* ging es um die Frage, ob er als Arzt einer 86jährigen Frau, die an keiner Krankheit litt, im Jahre 2017 eine letale Dosis *Natrium-Pentobarbital* verschreiben durfte, damit sie gemeinsam mit ihrem schwer kranken Mann im Rahmen einer ehelichen *Doppel-Suizidassistenz* ihr Leben würdig und selbstbestimmt beenden konnte.

### Verurteilende Genfer Justiz

Die Genfer Staatsanwaltschaft orientierte sich dazu nicht an den massgebenden staatlichen Gesetzen, nämlich den Bundesgesetzen über die Heilmittel oder über die Betäubungsmittel – die keine entsprechenden Strafbestimmungen enthalten –, sondern an den von der privaten Stiftung «Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften» (SAMW) aufgestellten «Medizinethischen Richtlinien» für den «Umgang mit Sterben und Tod». Zu diesen hatte allerdings schon am 14. Mai 2013 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg festgestellt, dass ihnen eine formelle Gesetzeskraft fehle.

Doch dies schien weder die Staatsanwaltschaft noch die Genfer Gerichte erster oder zweiter Instanz zu interessieren.

Im ersten Durchgang der Sache durch die Genfer Gerichte wurde Dr. *Beck* wegen angeblicher Verletzung des Heilmittelgesetzes am 17. Oktober 2019 in erster und am 20. April 2020 in zweiter Instanz verurteilt.

### Bundesgericht ist anderer Ansicht

Gegen jenes Urteil ging der Fall ein erstes Mal ans Bundesgericht. Dieses stellte am 9. Dezember 2021 – mit vier gegen fünf Stimmen – fest, das Heilmittelgesetz sei überhaupt nicht anwendbar: Bei der Verschreibung der letalen Dosis habe keine Absicht bestanden, eine Krankheit oder ein Leiden zu lindern oder zu beseitigen. Aber die Genfer Justiz müsse nun noch abklären, ob allenfalls eine Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes vorliege.

### Freispruch in Genf

Damit wurde der Fall wieder nach Genf zurück gewiesen. Dort liess man sich lange Zeit. Am 6. Februar 2023 sprach das Genfer Kantonsgericht Dr. *Beck* auch vom Vorwurf einer Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes frei.

Doch dieser Freispruch wurde in der Folge von der Genfer Staatsanwaltschaft beim Bundesgericht angefochten; sie verlangte, Dr. *Beck* müsse verurteilt werden.

### Freispruch am Bundesgericht

Wiederum verstrich lange Zeit, bis es zum nun *endgültigen* Urteil mit Freispruch kam. Es lohnt sich, den zeitlichen Ablauf in einer Tabelle darzustellen:

18. April 2017 Assistierter Suizid  
17. Oktober 2019 Verurteilung I. Instanz  
20. April 2020 Verurteilung II. Instanz  
9. Dezember 2021 Erster Freispruch mit Rückweisung  
6. Februar 2023 Freispruch nach Rückweisung

13. März 2024 Definitiver Freispruch  
Somit verstrichen insgesamt sechs Jahre, zehn Monate und 25 Tage. Dies hält man in der Schweiz, vor allem in Genf, aber auch beim Bundesgericht für eine «angemessene Frist» für ein Strafverfahren.

Vergleicht man dies mit der Dauer einer Schwangerschaft von durchschnittlich 266 Tagen, könnten während dieser langen Zeit nicht weniger als *neun Babies* vollständig ausgetragen werden – und die hätten im Unterschied zu manchen Urteilen alle Hand und Fuss...

### Elementarbelehrung in Strafrecht

Das nun endgültige Bundesgerichtsurteil könnte am Anfang von einer Einführungsvorlesung für Studierende im 1. Semester ins Strafrecht stammen. Heisst es da doch:

«Eine Strafe oder Massnahme kann nur für eine Handlung verhängt werden, die ausdrücklich gesetzlich verboten ist.» Dass das Bundesgericht diesem simplen Grundsatz *nulla poene sine lege* so explizit Gewicht verleiht, hielt es wohl für notwendig, damit dies der Genfer Staatsanwalt gelegentlich auch noch lernt. Das Gericht betont zusätzlich: «Der Grundsatz ist verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das nicht vom Gesetz erfasst wird.» Das scheint bislang in Genf nicht bekannt gewesen zu sein.

Bekannt hingegen waren dem Genfer Staatsanwalt – wie bereits gesagt – die «Medizin-ethischen Richtlinien Umgang mit Sterben und Tod». Darin wird so getan, als sei es nicht zulässig, einer nicht kranken Person zu einem begleiteten Suizid zu verhelfen. Und an diese wollte sich der Genfer Staatsanwalt halten. Vom Gesetz hatte er anscheinend keine Ahnung.

### Klare Worte aus Lausanne

Zwar sprechen sowohl das Heilmittel- (HMG) als auch das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) davon, dass der Arzt bei der Verschreibung von Heil- oder Betäubungsmitteln die Regeln der Wissenschaft zu beachten habe. Der Genfer Staatsanwalt war wohl der Meinung, die SAMW-Regeln seien solche. Vielleicht meinte er das, weil die FMH – der Ärzteverband – diese ihren Mitgliedern zwingend vorgeschrieben hat. Doch da widerspricht ihm das Bundesgericht deutlich:

«Auch unter dem strengen Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips kann aus der Anforderung in Art. 11 BetmG 'nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft' nicht abgeleitet werden, dass sie einen Verweis auf die [FMH-] Standesregeln der Suizidhilfe und damit auf ethische oder moralische Vorstellungen enthält, aus denen ein Verbot für den Arzt abgeleitet werden müsste, einer gesunden Person Natri-

*um-Pentobarbital* zu verschreiben. [ . . . ] Entscheidend ist vielmehr, dass der Gesetzestext in jeder seiner Sprachversionen den Begriff ('science'; 'Wissenschaften'; 'science') verwendet, der gemeinhin als 'exakte, universelle und überprüfbare Kenntnisse, die durch Gesetze ausgedrückt werden' definiert wird.» Das Gericht hat sich hier auf das französische Wörterbuch «Le petit Robert» bezogen; das dort verwendete Wort «Gesetze» meint Naturgesetze. Mit anderen Worten: «wissenschaftlich» kann nur etwas sein, was nach naturwissenschaftlichen Gesetzen überprüfbar ist, und was auf der ganzen Welt gilt. Ethische oder moralische Regeln können diese Bedingung niemals erfüllen. Deshalb können sie für sich auch nie beanspruchen, wissenschaftlich zu sein.

### Sie sind nicht einmal ethisch

Die SAMW war sich vor ein paar Jahren nicht zu schade, die neue Fassung ihrer «Richtlinien» auf Betreiben einiger wohl religiös gebundener Ärzte im Parlament der FMH entscheidend zu verändern – und dann noch zu behaupten, es seien «neue Aspekte in den Differenzbereinigungsprozess nicht aufgenommen» worden: Eine blanke Lüge, welche die SAMW vollständig diskreditiert hat. Weder arbeitet sie nach wissenschaftlichen Standards noch nach ethischen Geboten. Ein Schelm, wer Parallelen zur katholischen Kirche sieht: Anderen Moralvorschriften machen, selbst aber nach Eigeninteressen handeln.

Und ein derartiges Machwerk hält die FMH offenbar noch immer für wichtige Standesregeln. Vermutlich glaubt sie dies, weil eine höchst wahrscheinlich religiös gebundene Professorin an der Universität Luzern in einem ihrer Bücher behauptet, viele ethisch-medizinische Regeln, welche die SAMW aufgestellt habe, seien später in Gesetze übernommen worden. Davon ist kein Wort wahr. O *sciencia*, o *mores*! – um den weisen *Cicero* wieder einmal, leicht abgewandelt, zu zitieren. Nicht alles, was die «Möchte-Gern-Wissenschaft» Ethik moralisiert, besteht den Elch-Test. Hoffentlich gibt es auch in Luzern ausreichend kritische Studierende.

### Richtiger Hinweis des Bundesgerichts

Das Bundesgericht weist am Schluss seines Urteils auf die Verantwortung des Arztes bei der Hilfe zum Suizid hin: sie fliesst aus allgemeinen Gesetzen, also dem ZGB, dem Medizinrecht, usw. Diese muss er beachten.

Damit kommt das Bundesgericht eigentlich zu einem ganz ähnlichen Schluss, wie ihn der Bundesrat in Bern schon am 29. Juni 2011 gefasst hat: Es braucht für die Suizidhilfe in der Schweiz kein Spezial-Gesetz. Die bestehenden allgemeinen Gesetze, also etwa die Regeln über die Urteilsfähigkeit eines Menschen oder die Normen des Medizinberufegesetzes und des Heil- und des Betäubungsmittelgesetzes reichen aus.

Bleibt abzuwarten, ob die FMH, gelegentlich dafür sorgt, dass ihre Standesregeln vom unwissenschaftlichen und unethischen Machwerk der SAMW-Richtlinien definitiv befreit werden – zum Nutzen ihrer Mitglieder und der Patientinnen und Patienten. ●

Eine bisher nicht beachtete Inflation grassiert im Deutschen Bundestag

## Eine geschäftige „Klatschbude“ in Berlin

Ist die Bundesrepublik Deutschland überhaupt noch zu retten? Aufmerksame Zeitgenossen, welche deutsche Medien regelmässig zur Kenntnis nehmen, müssen sich langsam fragen, ob Deutschland überhaupt noch eine Zukunft hat angesichts der zahlreichen Meldungen und Berichte über marode Bereiche.

Dass die Deutsche Bahn marode ist, ist seit langem bekannt; am marodesten ist wohl der Bahnvorstand in Berlin. Marode ist das deutsche Strassennetz; es gibt wohl mehr marode als zuverlässige Brücken. Marode sind die Schulhäuser und dort vor allem die sanitären Räume. Marode ist das Krankenhauswesen. Gibt es überhaupt noch einen Bereich, in welchem Deutschland nicht marode ist?

### Wasserkopf Bundestag

In der Regel stinkt der Fisch vom Kopf her. Deutschland hat einen Wasserkopf: Ein Parlament, welches eigentlich nach dem Bundeswahlgesetz 630 Abgeordnete zählen sollte, ist zurzeit mit 736 Abgeordneten überbevölkert: das sind rund 17 Prozent zu viel. Ein Gesetz, welches dies nun korrigieren soll, ist umstritten; es liegt vor dem Bundesverfassungsgericht; einzelne Parteien befürchten, bei der Neuregelung viele Sitze zu verlieren oder ganz aus dem Parlament auszuschneiden. Um Pfründen wird stets hart gerungen . . .

### Akteur oder Zuschauer?

Betrachtet man den Bundestag von aussen als Beobachter, muss man sich fragen, welches das Selbstverständnis seiner Mitglieder ist. Sehen sie sich als Akteure im Auftrage ihrer Wähler, oder betrachten sie sich als Publikum einer Veranstaltung?

*Akteure* handeln, treten auf, sagen was sie tun oder was andere zu tun haben, dann setzen sie sich wieder.

*Publikum* hört und schaut zu, murrte gelegentlich oder spendet Beifall.

Wir haben uns dazu das Plenarprotokoll der Sitzung des Bundestages vom 10. April 2024 angeschaut. Die Sitzung begann um 13:00 und endete um 19:40. Das sind exakt 400 Minuten.

Das schriftliche Protokoll, im Internet abzurufen, verzeichnet in diesen 400 Minuten insgesamt 328 mal «Beifall», meist mit zusätzlichen Angaben, die Auskunft darüber geben, von welcher Seite der Beifall gekommen ist. Statistisch wird somit alle 73 Sekunden von irgendeiner Seite Beifall gespendet.

Man kann die Analyse noch etwas weiter treiben. Schaut man nämlich nach, weswegen das Protokoll Beifall verzeichnet, zeigt sich, dass nicht weniger als 46-mal nur deshalb solcher notiert wurde, weil einem Mitglied des Hauses von Vorsitz aus erklärt wurde, es dürfe jetzt sprechen! So etwas soll beifall- und protokollwürdig sein?!

Mit Verlaub: So ein klatschsuchtiger Betrieb verdient den Namen «*Klatschbude*». Grundlos Beifall zu spenden ist Zeit- und damit auch Steuergeldverschwendung. Gleichzeitig zeigen die Mitglieder des Bundestags durch diese Beifalls-*Inflation*, dass

sie sich als Publikum verstehen, nicht als Akteure.

Die Abgeordneten-Klatschsucht hat auch wirtschaftliche Folgen: Die Stenographen des Bundestags müssen jede Beifallskundgebung im Protokoll festhalten, möglichst mit Angabe, woher der Beifall kam. Das be-

**Sollen ausländische Extremisten-Politiker in der Schweiz wohnen dürfen?**

## Raus mit Alice Weidel aus der Schweiz!

*Alice Weidel* (\*1979) ist Abgeordnete im Deutschen Bundestag und Spitzenpolitikerin der *Alternative für Deutschland* (AfD). Sie bekleidet in dieser rechtsextremen Partei unseres nördlichen Nachbarlandes gemeinsam mit *Tino Chrupalla* die Posten der Fraktionschefs im Bundestag als auch jene der «Bundessprecher» (Parteipräsidenten). Diese Partei wird als verfassungsfeindlich betrachtet und vom deutschen Verfassungsschutz beobachtet.

*Alice Weidel* unterhält einen Wohnsitz in der Schweiz. Dieser lag früher in Biel; nachdem sich dort politische Kreise gegen sie gewandt hatten, verlegte sie den Wohnsitz nach Einsiedeln im Kanton Schwyz.

### Anfrage an Bundesrat Beat Jans

Nachdem am in Deutschland üblichen «Politischen Aschermittwoch» im niederbayerischen Dingolfing die FDP-Abgeordnete *Marie-Agnes Strack-Zimmermann* in ihrer Rede darauf verwiesen hatte, die Schweiz habe im II. Weltkrieg den Juden Zugang zu ihrem Territorium verwehrt, es wäre nun an der Zeit, dass die Schweiz endlich Nazi rauswirft – womit sie sich auf *Alice Weidel* bezogen hat –, wurde Bundesrat *Beat Jans*, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, am 14. Februar 2024 mit dieser Tatsache konfrontiert.

Wörtlich hiess es in dem Schreiben: «*Die öffentliche Ordnung der Schweiz verlangt, dass Ausländern, die in ihrem Heimatstaat das demokratische System abzuschaffen gewillt sind, und die sich klar als Angehörige von Organisationen faschistischer Prägung herausstellen, hier nicht nur kein Aufenthalt erlaubt wird, sondern dass sie auch mit einem Einreiseverbot zu belegen sind. Die nationale Sicherheit der Schweiz steht bei einem weiteren hiesigen Aufenthalt von Alice Weidel deshalb in Frage, weil sie und ihre Partei offensichtlich über verhältnismässig enge Kontakte zu Russland und dessen Präsidenten Wladimir Putin unterhalten und deren Interessen in Deutschland zu vertreten versuchen.*»

*Jans* wurde dann gefragt, «ob die Bundesbehörden in dieser Sache bisher schon eigene Überlegungen angestellt haben und zu welchem Ergebnis sie gelangt sind.»

### Ein Wisch ohne Unterschrift als Antwort

An *Beat Jans* Stelle antwortete eine unbekannte Person auf Briefpapier des «Bundesamts für Polizei fedpol – Direktion», ohne dass der Wisch von jemandem unterzeichnet worden wäre, und mit einem fehlerhaften Satz: «*Danke für ihr Schreiben vom 14. Februar wurde zur Beantwortung zuständigkeithalber der Bundespolizei fedpol*

nötigt Zeit und verursacht Personalaufwand. Im gedruckten Protokoll verursachen diese Beifalls-Notizen Aufwand in Form zusätzlicher Druckzeilen und damit zusätzlichen Papieraufwand.

Und wofür? Für nichts und wieder nichts. Denn was inflationär vorliegt, dem wohnt kein besonderer Wert mehr inne. Zu fragen bliebe noch: Weshalb ist das keinem der Mitglieder des Bundestags aufgefallen? ●

*übergeben. Ihren Brief und Ihre darin geäusserten Gedanken haben wir zur Kenntnis genommen.*

*Wir können Ihr Interesse an Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen. Als Rechtsanwältin sind Sie natürlich mit den Grundsätzen des Amtsgeheimnisses vertraut. Daher werden Sie sicher verstehen, dass wir Ihnen die gewünschte Auskunft nicht geben können.»*

### Bundespolizei in alter Tradition

Diese Reaktion der Bundespolizei weckt Erinnerungen an die Haltung dieser Behörde während des II. Weltkriegs: sie war schon damals nazifreundlich.

Interessanterweise ist bisher aus der SVP, also jener Partei, die sich angeblich gegen die Überfremdung der Schweiz zur Wehr setzt, nichts zu hören zu diesem Thema. Dass sich einzelne ihrer Nationalräte gegen ein Verbot des Hitlergrusses wenden, passt ins Bild.

Auch ein Versuch, einen prominenten Politiker der Sozialdemokraten für das Thema zu interessieren, ist gescheitert: Ein an diesen gerichteter Brief ist unbeantwortet geblieben, obwohl man aufgrund seiner persönlichen Vita – er ist gläubiger Jude – hätte annehmen dürfen, dass er sich gegen Nazi und ähnliches Gesindel stark machen würde.

### Demokratische Haltung

Wir müssen von unseren Behörden verlangen, dass sie eine *kompromisslose demokratische Haltung* einnehmen. Dazu gehört, dass wir Ausländer, welche sich nachweislich gegen die Demokratie richten – auch wenn sich das nicht auf die Schweiz bezieht – auf unserem Territorium nicht länger dulden. Sie sollen dort wohnen, wo sie politisieren. Solange sie sich bei uns aufhalten, werden wir von ihnen *kompromittiert*.

### Aufgabe des Bundesrates

Es ist Aufgabe des Bundesrates, die Schweizerische Botschaft in Berlin zu beauftragen, die Reden der *Alice Weidel* im Deutschen Bundestag zusammenzutragen und zu analysieren. Aufgrund des Materials wird zu entscheiden sein, ob diese politische Demagogin weiterhin in der Schweiz einen Wohnsitz unterhalten darf.

### Max Frisch weist den Weg

Der Schweizer Dramatiker *Max Frisch* ist zu beherzigen: Er sagt zu Recht in seinem Stück «*Biedermann und die Brandstifter*»: Ein Vernünftiger nimmt keine Brandstifter in sein Haus auf, denn sie werden es eines Tages anzünden. ●